

Annulierte durch  
Urteil BG 29.8.2011

100

**Extrait du procès-verbal des séances du Conseil d'Etat**  
Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Séance du  
Sitzung vom

**23. Juni 2010**

**DER STAATSRAT,**

als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 kRPG

Eingesehen das Gesuch der Einwohnergemeinde Ernen (am 1. Oktober 2004 trat der Zusammenschluss der ehemaligen Einwohnergemeinden Steinhäus, Mühlbach, Ernen und Ausserbinn zur neuen Einwohnergemeinde Ernen in Kraft) vom 12. Februar 2007, womit der Antrag gestellt wurde, die von der Urversammlung von Ernen am 13. Dezember 2006 beschlossene Nutzungsplanung für das Gebiet "Steinhäus" und die Revision des Bau- und Zonenreglements der Einwohnergemeinde Ernen zu homologieren;

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Entscheid des Grossen Rates über die Raumplanungsziele vom 2. Oktober 1992;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);

Eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV);

Eingesehen das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG);

Eingesehen den Vorprüfungentscheid des Staatsrates vom 14. August 2001;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Vorprüfungentscheids im Amtsblatt Nr. 13 vom 1. April 2005;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Fusionsgemeinde Ernen im Urnen-  
gang vom 13. Dezember 2006, womit die Nutzungsplanung für das Gebiet "Steinhaus"  
und der Revision des Bau- und Zonenreglements beschlossen wurden;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 51 vom 22. Dezember 2006;

Eingesehen die Beschwerde von und vom 22. Januar 2007 gegen den Beschluss der Urversammlung vom 13. Dezember 2006, womit namentlich eine integrale Überprüfung und massive Reduktion der Bauzonen "Steinhaus" verlangt wird;

Eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Raumplanung (heute: Dienststelle für Raumentwicklung) vom 29. August 2007, womit die Überprüfung der aus ihrer Sicht überdimensionierten Bauzonen in Steinhaus verlangt sowie diverse Abänderungs- und Ergänzungsanträge gestellt wurden, welcher am 13. September 2007 der Gesuchstellerin sowie den Beschwerdeführern zur Vernehmlassung gebracht wurde;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für innere Angelegenheiten (heute: Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten) vom 20. November 2007, womit die gesuchstellende Gemeinde aufgefordert wurde, die vom Mitbericht der DRP vom 29. August 2007 sowie von den Anträgen der Beschwerdeführer betroffenen Grundeigentümer hierüber mit Rechtsmittelbelehrung in Kenntnis zu setzen;

Eingesehen die Eingabe der Einwohnergemeinde Ernen vom 12. Dezember 2007, womit Akt gegeben wurde, dass der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 12. November 2007 dem Antrag der Dienststelle für Raumplanung und der Beschwerdeführer stattgegeben, und einer weiteren Reduktion der Bauzone Steinhaus zugestimmt habe;

Eingesehen die dagegen erhobene Einsprache von  
, vom 8. Januar 2008, vertreten durch Rechtsanwalt Fernando Willisch,  
Kantonsstrasse 1A, 3930 Visp, mit folgenden Rechtsbegehren:

1. Die vorliegende Einsprache wird gutgeheissen und auf eine Auszonung der Parzellen Nr. 732 (GBV.Nr. 2019), Nr. 733 (GBV Nr. 2170), beide Plan Nr. 7 und Parzelle Nr. 82, Plan Nr. 8 (GBV Nr. 2086) wird verzichtet.
  2. Nach durchgef hrter Ortsschau beh lt sich die Einsprecherin vor, auf ihre Begehren zur ck zu kommen.
  3. Der Einsprecherin wird eine angemessene Entsch digung zugesprochen.
  4. Die Verfahrenskosten tr gt wer rechtens."

Eingesehen die dagegen erhobene Einsprache von Erwin Schmitz, vom 13. Januar 2008, handelnd für die Erbgemeinschaft Erwin Schmitz, folgenden Inhalts:

"Grundstücke im obere Spitzacher, Stall Birch: Unsere Grundstücke GV 1889 und 1890 im Obre Spitzacher sind nicht der Zone ohne Nutzungszuordnung, sondern der Landwirtschaftzone zuzuteilen. Auch der Stall in der Birch 1891 ist der Landwirtschaftszone zuzuteilen. Grundstück GBV 1877 im Greichulti: Mit der Umteilung des Grundstückes GBV 1877 in die Zone ohne Nutzungsordnung sind wir nicht einverstanden. Der Dienstbarkeitsvertrag für die Hochspannungsleitung ist Ende 2007 abgelaufen. Die Hochspannungsleitung muss und wird verlegt werden. Das Grundstück GBV 1877 ist in der Bauzone zu belassen";

Eingesehen die Stellungnahme der Beschwerdeführer vom 12. Januar 2008:

Eingesehen die Eingabe der Einwohnergemeinde Ernen vom 19. Februar 2008, womit die an den Mitbericht der Dienststelle für Raumplanung vom 29. August 2007 aktualisierten und angepassten Unterlagen zur Homologation eingereicht wurden;

Eingesehen die Stellungnahme der Dienststelle für Raumplanung vom 11. September 2008, womit eine positive Vormeinung zur anbegehrten Homologation abgegeben wurde;

Erwägend, dass die Homologation/Genehmigung eine gesamtheitliche Beurteilung der Planung auf ihre Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht sowie mit der Richtplanung ist, und die Genehmigung eines Nutzungsplans nach Art. 26 Abs. 3 RPG konstitutive Bedeutung hat;

Erwägend, dass die Grenze zwischen erlaubter Zweckmässigkeitsprüfung und autonomieverletzendem eigenen Ermessensentscheid der kantonalen Genehmigungs- oder Rechtsmittelbehörde nicht leicht zu ziehen ist. Nach der bundesgerichtlichen Formel darf die kantonale Behörde bei der Zweckmässigkeitskontrolle nicht erst einschreiten, wenn die Lösung der Gemeinde ohne sachliche Gründe getroffen wurde und schlechthin unhaltbar ist. Die kantonalen Behörden dürfen sie vielmehr korrigieren, wenn sie sich aufgrund überkommunaler öffentlicher Interessen als unzweckmässig erweist oder wenn sie den wegleitenden Grundsätzen und Zielen der Raumplanung nicht entspricht oder unzureichend Rechnung trägt (BGE 116 Ia 221 E. 2c S. 227 mit Hinweisen). Die kantonale Behörde muss zwar prüfen, ob das Planungsermessen richtig und zweckmässig ausgeübt worden ist, muss sich dabei jedoch ihrer spezifischen Rolle als kantonale Rechtsmittel- und nicht als kommunale Planungsinstanz bewusst sein. Die Überprüfung hat sich sachlich in dem Umfang zurückzuhalten, als es um lokale Anliegen geht, bei deren Wahrnehmung Sachnähe, Ortskenntnis und örtliche Demokratie sowie die Gemeindeautonomie von Bedeutung sein sollen. Sie hat aber so weit auszugreifen, dass die übergeordneten, vom Kanton zu sichernden Interessen einen angemessenen Platz erhalten (Heinz Aemisegger/Stephan Haag, in: RPG-Kommentar, Art. 33 Rz 56);

Erwägend, dass gemäss Angaben der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) die Fusionsgemeinde Ernen für den Bereich der ehemaligen Einwohnergemeinde Steinhaus über keinen RPG-konformen Zonennutzungsplan verfügt, in dem zumindest die Bau-, Landwirtschafts- und Schutzzonen ausgeschieden sind; demzufolge handle es sich bei der zu beurteilenden Nutzungsfestlegungen nicht um Um- oder Auszonungen, sondern um Nichteinzonungen;

Erwägend, dass Bauzonen nach Art. 15 lit. b des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG, SR 700) Land umfassen, das voraussichtlich innert 15 Jahren benötigt wird. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts liegen Massnahmen, die geeignet sind, das Entstehen überdimensionierter Bauzonen zu verhindern oder solche Zonen zu verkleinern, im öffentlichen Interesse. Zu gross bemessene Bauzonen sind nicht nur unzweckmässig, sondern gesetzwidrig (BGE 117 Ia 302 E. 4b S. 307 mit Hinweisen). Dabei gilt es zu beachten, dass für die Festlegung der Bauzonen nicht allein die Bestimmung von Art. 15 RPG massgebend ist. Auch wenn der Baulandbedarf ein wichtiges Entscheidungskriterium darstellt, verstieße ein solcher Planungautomatismus gegen zahlreiche bedeutsame Planungsgrundsätze des Raumplanungsgesetzes. Die Bauzonenausscheidung hat wie alle Raumplanung eine auf die erwünschte Entwicklung des Landes ausgerichtete Ordnung der Besiedlung zu verwirklichen (Art. 75 Abs. 1 BV). Sie stellt eine Gestaltungsaufgabe dar und unterliegt einer gesamthaften Abwägung und Abstimmung aller räumlich wesentlichen Gesichtspunkte und Interessen (Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 RPG; BGE 118 Ia 151 E. 4 S. 157; 116 Ia 221 E. 3b S. 232, 339 E. 3b/aa S. 341; 114 Ia 364 E. 4 S. 369);

Erwägend, dass die kantonale Fachstelle für Raumentwicklung Akt gab, "dass aufgrund der Beschwerde sowie ihrer eigenen Feststellungen, wonach die Bauzonen von Steinhaus überdimensioniert sind, und unter Anwendung der Grundsätze der haushälterischen Nutzung des Bodens sowie der geordneten Besiedelung, und der Notwendigkeit der integralen Überprüfung der Bauzone der Gemeinderat - nach Absprache mit der Dienststelle für Raumplanung - mit Beschluss vom 12. November 2007 einer Redimensionierung der Bauzone Steinhaus in der Grössenordnung von ca. 1.15 ha zugestimmt habe. Die am 19. Februar 2008 zur Homologation eingereichten Bauzonen [Dorfzone (0.99 ha), Dorferweiterungszone (0.76 ha) und Wohnzone (0.34 ha)] umfassen nun eine Netto-baufläche von ca. 2.09 ha. Diese Flächen ermöglichen bei einer reellen Berechnung eine Aufnahmekapazität von ca. 216 Einwohnergleichwerten, was für den Bereich Steinhaus eine Verdoppelung (Faktor 2.0) der heutigen Situation darstellt";

Erwägend, dass gestützt auf Art. 59 VVRG zur Begründung der teilweisen Abweisung der Einsprachen auf die Stellungnahmen der Einwohnergemeinde Ernen vom 12. Februar 2008 verwiesen wird;

Erwägend, dass die von der Urversammlung der Fusionsgemeinde Ernen am 13. Dezember 2006 beschlossene Nutzungsplanung für das Gebiet Steinhaus und die Revision des Bau- und Zonenreglements - *in der von der Gesuchstellerin hinterlegten Fassung gemäss Eingabe vom 19. Februar 2008* - die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG), die Sachpläne und Konzepte des Bundes (Art. 13 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung trägt;

Erwägend, dass die Verwaltungsbeschwerde von Viktor Schmidt und Martin Schmidt mit einem gesonderten Rechtsmittelentscheid beurteilt wird;

Auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Gesundheit,

*entscheidet:*

1. Die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Ernen am 13. Dezember 2006 beschlossene Nutzungsplanung für das Gebiet "Steinhaus" und die Revision des Bau- und Zonenreglements der Gemeinde Ernen werden in der von der Einwohnergemeinde Ernen hinterlegten Fassung vom 19. Februar 2008 homologiert.
2. In teilweiser Gutheissung der Einsprache von Monja Summermattler wird ein Teil der Parzelle GBV Nr. 2019 als Arrondierung der Parzelle GBV Nr. 2014 der Bauzone zugewiesen. Das Ausmass dieser Teileinzonung bemisst sich nach der Stellungnahme der Einwohnergemeinde Ernen vom 12. Februar 2008. Im Übrigen wird die Einsprache abgewiesen.
3. In teilweiser Gutheissung der Einsprache von Erhard Schmidt vom 13. Januar 2008 werden die Parzellen GBV Nr. 1889 und GBV Nr. 1890 der Landwirtschaftszone zugewiesen. Im Übrigen wird die Einsprache abgewiesen.
4. Die Kosten von Verfahren und Entscheid in der Höhe von Fr. 307.-- gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde Ernen.

5. Vorliegender Genehmigungsentscheid kann innert dreissig Tagen bei der öffentlich-rechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts, 1951 Sitten, angefochten werden.

Die Beschwerdeschrift ist in so vielen Doppeln einzureichen als Interessierte bestehen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheids und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in den Händen hat (Art. 48 VVRG).

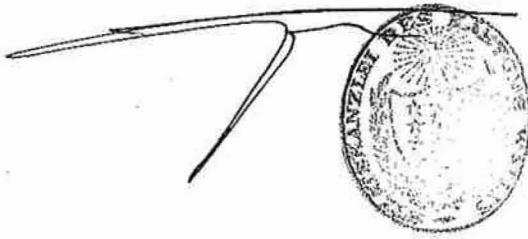
6. Dieser Entscheid wird der Einwohnergemeinde Ernen, 3995 Ernen;

Einschreiben eröffnet sowie der Dienststelle für Raumentwicklung und der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten zugestellt.

Kostenaufteilung:

Entscheidgebühr Fr. 300.--  
Gesundheitsstempel Fr. 7.--

Für getreue Abschrift,  
DER STAATSKANZLER:



Verteiler:

6 Ausz. DFIG — *Ab auf die postamtliche Abrechnung*  
1 Ausz. FI